

Hinweise des Heyne-Verlages
zur Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 14. Dezember 2011 über den
Widerspruch von Heribert Schwan gegen Einstweilige Verfügungen in Zusammenhang mit
Äußerungen von ihm gegenüber news.de

Auch nach der heute ergangenen Gerichtsentscheidung sind dem Autor Schwan wesentliche Aussagen aus dem damaligen Interview zum Thema Mitschuld der Söhne am Tod der Mutter und zum Thema Selbstmordversuch bereits 1993 weiter gestattet.

Komplex Mitschuld der Söhne:

Herr Schwan darf weiterhin öffentlich mitteilen, dass ihm Indizien und Aussagen von Zeitzeugen vorliegen, aus denen er den Eindruck gewonnen hat, dass Hannelore Kohl sich auch in ihren letzten beiden Lebensjahren einen noch häufigeren als den tatsächlich erfolgten Kontakt zu ihren Söhnen und zu ihrem Enkelsohn gewünscht hatte.

Herr Schwan darf weiterhin öffentlich mitteilen, dass er deshalb der Ansicht ist, dass dieser Wunsch nach häufigerem Kontakt eine Mitursache für ihren Freitod war und dass er insofern die Söhne für schuldbeladen und für mitschuldig am Tod der Mutter hält.

Herr Schwan darf lediglich in diesem Zusammenhang nicht mehr den Eindruck erwecken, es hätte in den letzten zwei Jahren vor dem Tod von Hannelore Kohl keinerlei Kontakt zwischen den Söhnen und der Mutter gegeben. Diesen Eindruck aber wollte er nie explizit erwecken, das Gericht hatte diesen Eindruck aus einer anderen Äußerung Schwans aber hergeleitet.

Komplex Selbstmordversuch 1993:

Herr Schwan darf weiterhin öffentlich mitteilen, dass der damals behandelnde Hausarzt ihm gegenüber Aussagen machte, aus denen der Autor den Eindruck gewann, dass Hannelore Kohl sich bereits im Jahr 1993 durch eine falsche Medikamenteneinnahme selbst töten wollte, auch wenn die Familie Kohl dies stets bestritten hat und nach wie vor einen Behandlungsfehler als Ursache für den damals lebensbedrohenden Zustand Hannelore Kohls ansieht.

Herr Schwan darf lediglich in diesem Zusammenhang durch bestimmte Formulierungen nicht mehr den Eindruck erwecken, dass es sich um eine feststehende Tatsache handle, dass Hannelore Kohl sich bereits im Jahr 1993 durch eine falsche Medikamenteneinnahme selbst töten wollte.

Komplex Aufforderung zur Kündigung des Verlagsvertrages:

Herr Schwan darf nicht mehr behaupten, dass die Kohl-Söhne von ihm verlangt hatten, dass er den bereits geschlossenen Autorenvertrag mit dem Heyne-Verlag kündige.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg hatten die Kohl-Söhne selbst mitgeteilt, dass sie ihn zumindest aufgefordert haben, einen in Verhandlungen befindlichen Vertrag mit dem Heyne-Verlag erst gar nicht abzuschließen.